



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Von der Unfallversicherung. In der letzten Januarwoche hat sich der Reichstag hauptsächlich mit der Verbesserung der Unfallversicherung beschäftigt. Es ist das einer der Gegenstände, in denen die Unheimlichkeit des gegenwärtigen Gesellschaftszustandes zu Tage tritt. Unheimlich ist zunächst die moderne Arbeitsweise, die soviel Knochenbrüche, Verbrühungen, Vergiftungen und andre leibliche Schädigungen mit sich bringt. Sind doch im Jahre 1895 nicht weniger als 310139 Betriebsunfälle angemeldet worden, von denen 6448 tödlich verlaufen sind, 41052 dauernde, 26321 vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt haben. Unheimlich ist ferner der Umstand, daß bei der gewaltigen Zahl der Arbeiter und bei ihrer ganzen Daseinsweise ein Verunglückter weder von seiner Familie noch von einem kleinern Gemeinwesen, in das er fest eingegliedert wäre, erhalten werden kann, sondern daß der Staat mit einer unförmigen Zuriistung oder vielmehr mit drei solchen Zuriistungen für die Arbeitsunfähigen und ihre nicht erwerbsfähigen Familienmitglieder eintreten muß, Zuriistungen, die durch ihre Größe und Unübersehbarkeit und ihren verwickelten Bau selber wieder den Eindruck des Unheimlichen machen. Das Leben der Menschen ist früher im allgemeinen nicht weniger, sondern mehr gefährdet gewesen als heute. Aber die Todesursachen lagen teils in der Natur, die Mißwachs und Pest sendete, teils in der Wildheit und Leidenschaftlichkeit der Menschen, die sich weiter nicht darüber wunderten, wenn sie von andern erschlagen wurden, nachdem sie selbst genug andre im Zorn oder aus Raubsucht oder Mauthsucht umgebracht hatten. Die Zahl der Erwerbsunfähigen und dabei Besitzlosen aber war niemals so groß, daß nicht jeder von ihnen von den Besitzenden des engern Kreises, dem er angehörte, hätte ernährt werden können. Heute wird einer nicht von Menschen verwundet, sondern von der dummen Maschine, die er bedient, und die eine ihm gänzlich gleichgiltige Ware erzeugt für Käufer, die ihm nicht allein gleichgiltig, sondern unbekannt sind, die vielleicht zweitausend Meilen entfernt von ihm leben, und die Verwundung ist vielleicht durch den Umstand herbeigeführt worden, daß aus ihm unbekanntem und gleichgiltigen Ursachen große Bestellungen eingegangen sind, die zu übermäßigem Hasten zwangen. Der Verletzte aber hat niemand, an den er sich der Natur der Sache nach oder nach altem Volksbrauch halten könnte; sollen nicht jährlich 60000 und mehr Verletzte als bettelnde Krüppel oder Sieche und ein paar hunderttausend Angehörige von solchen auf die Landstraße geworfen werden, so muß der Staat durch großartige Zuriistungen erst Verpflichtete schaffen, wobei dann wieder der unheimliche Umstand hervortritt, daß die Verpflichteten und die zu Unterstützenden einander nicht kennen, einander nichts angehen, daß die Zahlenden wegen der ihnen auferlegten Beisteuer und die Versicherten wegen der unzulänglichen Versorgung murren. So entwickeln wir uns einem Zustande entgegen, wo zwar jeder von jedem abhängig ist, aber keiner keinen kennt, und keiner gegen keinen persönliche, seinem Gemüt und natürlichen Beziehungen entspringende Verpflichtungen hat, sodaß das künstliche Getriebe nur durch den Staatszwang im Gange erhalten werden kann; einem Zustande, der zwar den sozialistischen Utopien sehr unähnlich, aber nichts desto weniger Kommunismus ist. Das ist ja der reine Kommunismus, rief am 26. Januar der Abgeordnete Hize erschrocken, als Graf Kanitz die Forderung ausgesprochen hatte, man solle entweder diese ganze Gesetzgebung wieder aus der Welt schaffen, oder die Kosten auf dem Wege allgemeiner Besteuerung aufbringen, wobei dann die

Städter, als die Steuerkräftigern, einen Teil der Kosten der landwirtschaftlichen Versicherung würden übernehmen müssen, denn so gehe das nicht länger weiter; in Ostpreußen hätten schon einzelne Gutsbesitzer bloß wegen der unerschwinglichen Lasten der Arbeiterversicherung ihre Güter verkauft.

Wir haben die Großartigkeit und Kühnheit des Bismarckschen Gedankens stets willig anerkannt, und den Mörgeleien der Sozialdemokraten gegenüber sagen wir mit einem der Gegenredner: ein unbelegtes Butterbrot ist doch immer besser als gar keins, denn wie die Dinge nun einmal liegen, würden ohne die Zwangsversicherung viel tausend jetzt Rentendirektigte gar nichts bekommen. Aber zu einer reinen Freude an der Einrichtung können wir es nicht bringen, wenn wir auch nicht gerade die Schmerzen des Grafen Kanitz mit empfinden. Wir finden an der Einrichtung bedenklich zunächst die Scheidung des Volkes in solche, die in allen Lebenslagen selbst für sich zu sorgen haben, und in solche, für die der Staat sorgt, von denen also der Gesetzgeber aus sagt, daß sie als Angehörige eines gewissen Berufsstandes gar nicht in der Lage seien, selbst für sich zu sorgen, wodurch der Klassegegensatz, wie ihn die Sozialdemokratie — vorläufig glücklicherweise doch nicht ganz der Wahrheit entsprechend — aufstellt, gesetzlich beglaubigt wird. Dann finden wir bedenklich, daß die noch vorhandenen Reste berufsständischer Gliederung vollends gesprengt, und der Schlossergesell z. B. nicht mehr als solidarisch mit seinem Meister verbunden betrachtet, sondern mit dem Zigarrenarbeiter, dem Hafensarbeiter und allen übrigen Arbeitern zusammen der Gesamtheit der solidarisch verbundenen Unternehmer gegenübergestellt wird. Endlich beklagen wir die Größe, die Kompliziertheit und Kospisierigkeit der drei Zurüstungen, die besonders dann in die Augen fällt, wenn wir uns an die mittelalterlichen Korporationen erinnern. Eine solche sorgte für hilfsbedürftige Mitglieder, ohne daß es einer besondern Organisation für Krankheitsfälle, einer zweiten für das erwerbsunfähige Alter und einer dritten für Betriebsunfälle bedurft hätte. Diese letzten waren freilich damals außerordentlich selten, aber sie sind es auch heute noch in manchen versicherungspflichtigen Betrieben. In kleinern Orten und in ländlichen Bezirken kommen Unfälle bei Bauten so selten vor, daß die örtlichen Zimmerer-, Maurer-, Dachdecker- und Klempnerinnungen weit besser wegkommen würden, wenn sie nicht einer Berufsgenossenschaft angehörten, sondern ohne besondre Unfallversicherungseinrichtungen jeden einzelnen Fall abmachen. Manche würden zwanzig, dreißig Jahre hindurch nicht einen Pfennig für diesen Zweck zu zahlen haben. Gibt es aber Betriebe, die so zahlreiche Unfälle mit sich bringen und die Arbeiter so rasch invalide machen, daß sie an den Kosten ihrer Arbeiterabnutzung zu Grunde gehen würden, wenn sie sie allein zu tragen hätten, nun — so fühlt man sich versucht zu sprechen — dann lasse man sie zu Grunde gehen; die Menschheit wird auch ohne die „Güter,“ die sie erzeugen, weiter bestehen.

Die Rückkehr zu ganz einfachen Formen der Fürsorge war eben bei der heutigen Menschenzahl, Freizügigkeit und Produktionsordnung nicht möglich. Aber das Verlangen nach Vereinfachung der bestehenden Einrichtungen, vor allem nach Zusammenlegung der drei Zweige der Zwangsversicherung, hat sich doch sehr lebhaft und allgemein geregigt; von einem unserer Mitarbeiter sind vorm Jahre in einem sehr sachkundigen Aufsatz (Nr. 32: Die schlechte Wirtschaft in der Arbeiterversicherung) drei Forderungen begründet worden: erstens die Zusammenlegung der drei Zweige, zweitens daß an die Stelle der rein berufsgenossenschaftlichen Organisation der Unfallversicherung die territoriale treten, und drittens daß die sogenannte Selbstverwaltung durch sachgemäß vorgebildete Beamte eingeschränkt werden soll, die dem

Staate allein verantwortlich sind, nicht den Unternehmerverbänden. Die Regierungsvorlage erfüllt keine dieser Forderungen. Ihre Kritik gehört nicht an diese Stelle, hier können wir nur bekennen, daß wir so wenig davon befriedigt sind wie irgend eine Partei des Reichstags, und daß wir uns nicht weniger als andre Leute über die Zurücksetzung wundern, die die in diesem Falle sachkundigste aller Behörden, das Reichsversicherungsamt, bei der Ausarbeitung erfahren hat. Zwar ist diese Zurücksetzung von einigen Regierungsvertretern in Abrede gestellt worden, aber nachdem nun auch die ganz unverdächtigen Berliner Politischen Nachrichten erklärt haben, Herr Bödiker sei nicht zugezogen worden und mißbillige den Entwurf in wichtigen Punkten, ist wohl nicht mehr daran zu zweifeln. An der Entscheidung der Streiffragen, die bei der Beratung schon zur Sprache gekommen sind und noch weiter zur Sprache kommen werden, sind Autoritäten verschiedner Art beteiligt oder zu beteiligen. Juristen werden über die beiden von den Sozialdemokraten aufgestellten Grundsätze zu entscheiden haben, daß die Entschädigung verletzter Arbeiter durchaus als ein Bestandteil der Betriebskosten zu behandeln sei, und daß der Verletzte nicht bloß den notdürftigen Lebensunterhalt, sondern die wirtschaftliche restitutio in integrum zu fordern habe, wie sie vom Hamburger Landgericht einem Lehrling von besserer Familie zugesprochen worden ist, der den rechten Arm verloren hat; er bekommt, abgesehen von den Kurkosten, vom neunzehnten Jahre ab 1000, vom fünfundzwanzigsten Jahre ab 2000, vom achtundzwanzigsten Jahre ab 3000 Mark jährlich. Ferner werden die Mediziner Fälle zu prüfen haben wie den, wo ein Steinträger vom Vertrauensarzte der Berufsgenossenschaft für völlig arbeitsfähig, vom Vorstande der Charitee und vom Kreisphysikus für pflegebedürftig und nur zu ganz leichten Verrichtungen fähig erklärt worden ist, und Regierungsbeamte werden zu untersuchen haben, ob solche Widersprüche oft vorkommen. Ferner wird zu untersuchen sein, wer von beiden Recht hat, die Sozialdemokraten, die behaupten, ehrenamtliche Mühewaltungen würden bei den Berufsgenossenschaften mit 3000 bis 15000 Mark jährlich entschädigt, oder Stumm, der behauptet, nur angestellte Beamte würden zum Teil übermäßig hoch besoldet. Ebenfalls Sache von Regierungsbeamten wird es sein, auf den von einigen Gewerberäten hervorgehobnen Übelstand zu achten, daß in manchen Betrieben jugendliche, ungeübte und sonst unfähige Arbeiter mit lebensgefährlichen Verrichtungen beschäftigt werden. Bei der Stellung, die das Zentrum im Reichstage einnimmt, dürfen die Forderungen nicht unbeachtet bleiben, die der Abgeordnete Hise im katholischen Arbeiterverein zu Berlin ausgesprochen hat: Erhöhung der Renten von $66\frac{2}{3}$ auf 75 Prozent des Lohnes, Beteiligung der Arbeiter bei Festsetzung der Rente, Mitwirkung der Arbeiter bei der Wahl des Heilverfahrens, Bestellung des Vertrauensarztes durch Unternehmer und Arbeiter, oder wenn die Einigung nicht zu stande kommt, je eines Arztes durch beide Parteien, Entlastung der Krankenkasse durch Zahlung der Unfallrente schon von der fünften Woche ab; endlich soll der Arbeiter nicht in die Lage gebracht werden, gegen eine Herabsetzung der Rente den Klageweg beschreiten zu müssen, sondern die Herabsetzung soll nur erlaubt sein, wenn die Berufsgenossenschaft ihren Antrag vor dem Schiedsgericht gerechtfertigt hat. —

Zu derselben Sache schreibt uns der Verfasser des oben genannten Aufsatzes in Heft 32: Die so eifrigen Verteidiger der berufsgenossenschaftlichen Organisation sollten doch nicht vorgeben, daß die Bemängelungen dieser Organisation nur von der Sozialdemokratie und ihrem Anhange ausgingen. Die Behauptung ist ebenso unwahr, wie das Bestreben, ihr Geltung zu verschaffen, thöricht ist. Nicht nur fast alle sachkundigen und wissenschaftlichen Beurteiler der Frage — wir nennen

nur Kulemann, Freund, Wiener, eigentlich auch Bornhack — haben seit Jahren, obgleich sie weder Sozialdemokraten sind, noch zu ihnen hinneigen, die Berufsgenossenschaften als verfehlt bezeichnet, sondern auch eine Reihe von Handelskammern hat sich wiederholt für den Ersatz der berufsgenossenschaftlichen durch eine territoriale Organisation erklärt, und die Unzufriedenheit vieler Mitglieder, d. h. Industriellen, die nicht zu den leitenden Kreisen gehören, ist bekannt genug; wir haben namentlich die Handels- und Gewerbekammer zu Ludwigshafen a. Rh. als bemerkenswertes Beispiel schon genannt. Daß heute die wiederholt und zuversichtlich in den Unternehmerkreisen verbreitete Behauptung, nur die Sozialdemokratie habe etwas an der berufsgenossenschaftlichen Organisation auszusetzen, wenn diese Behauptung auch noch so unbegründet ist, ihre Wirkung ausüben kann, ist sehr wohl möglich. Vielleicht werden sich dadurch manche Handelskammervorstände etwas einschüchtern lassen und in den Jahresberichten fortan jede tadelnde Kritik einfach streichen. Um so mehr ist auf das Fehlerhafte dieser Taktik aufmerksam zu machen. Nichts sollte man heute im Interesse des Gemeinwohls mehr vermeiden, als die arbeitenden Massen in dem Glauben zu bestärken, daß sich nur die Sozialdemokratie ihrer Rechte gegenüber den Unternehmern — und darum handelt es sich in diesem Falle ganz ausgesprochen — annehme. Der Kampf gegen die Sozialdemokratie und alle Bemühungen, die den Sozialdemokraten in neuester Zeit in ganz außerordentlichem Umfange nicht nur aus der Reihe der Sozialpolitiker von Fach, sondern überhaupt aus der der Gebildeten bedauerlicherweise zuströmenden Bundesgenossen von ihren Vorurteilen und Einseitigkeiten abzubringen, werden durch diese anmaßende, einseitige, ungerechte Haltung der übereifrigen Vertreter der Berufsgenossenschaft ungemein erschwert, ja völlig gelähmt.

Mit aufrichtigem Bedauern haben wir deshalb auch aus der Begründung des Gesetzesentwurfs ersehen, daß die Regierung nach wie vor die angebliche „Selbstverwaltung“ der Berufsgenossenschaften als den Hauptgrund nennen zu dürfen glaubt, der die Vereinfachung der Arbeiterversicherung durch die Verbindung der drei Zweige der Unfall-, Kranken- und Invaliditätsversicherung verbiete. Man höre den Wortlaut selbst: „Wenn nunmehr an die Revision der Unfallversicherungsgesetze herangetreten wird, so wirft sich (?) zunächst die Frage auf, ob dabei eine Verschmelzung dieses Zweiges der Arbeiterversicherung mit den verwandten Zweigen der Kranken- sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung anzustreben ist. So wünschenswert indessen eine solche Zusammenlegung im Grundsatz sein mag, so läßt sich doch nicht verkennen, daß es bisher nicht gelungen ist, dafür annehmbare Grundlagen zu finden. Bei der Unfallversicherung muß an der Forderung festgehalten werden, daß die berufsgenossenschaftliche Selbstverwaltung in ihrer segensreichen Wirksamkeit erhalten werde; denn die Berufsgenossenschaften haben sich der ihnen gestellten Aufgabe gewachsen gezeigt, und es kann nicht empfohlen werden, an die Stelle dieser bewährten Organisation eine anderweitige Einrichtung zu setzen, von der im voraus nicht feststehen würde, daß sie in gleicher Weise wie die Berufsgenossenschaften dem öffentlichen Interesse und den Wünschen der Beteiligten gerecht werden wird.“

Warum hast du, alter, vortrefflicher Geist, doch das selfgovernment in so blendender Aufmachung ins liebe Deutschland importirt, obgleich du doch in England selbst gelinde Zweifel hegtest an seiner segensreichen Wirksamkeit, weil seit Anfang des Jahrhunderts die Politik der materiellen Interessen die Herzen des Volkes gewonnen hatte! Nun müssen wir in Deutschland noch am Ende des Jahrhunderts unter dem Schlagwort „Selbstverwaltung“ leiden, und sogar in einer Regierungsvorlage! Was ist denn das für eine Selbstverwaltung in den Berufsgenossen-

schaften? Die Berechtigten, deren Interessen „verwaltet“ werden, sind doch die Arbeiter! Es ist doch eine Arbeiterversicherung, und noch dazu eine, durch die teilweise viel weiter gehende Rechte der Arbeiter auf Schadloshaltung durch die Unternehmer bei Unglücksfällen abgelöst und beseitigt worden sind! Und wer verwaltet diese Interessen? Die Arbeiter selbst? Keineswegs — gerade die andre Partei, die Unternehmer! Von einer Selbstverwaltung in der Unfallversicherung sollte man deshalb, wenigstens in Regierungskreisen, zu sprechen aufhören, und man sollte sich endlich eingestehen, daß, wenn in irgend einem Zweige der Arbeiterversicherung, dann gerade in der Unfallversicherung der Staat selbst die Verantwortlichkeit der Verwaltung übernehmen müßte, schlimmstenfalls Arbeiter und Unternehmer zusammen, aber nun und nimmermehr die Arbeitgeber allein. Wenn die Aufbringung der Kosten durch angemessene Umlage der Selbstverwaltung der Unternehmer überlassen wird, und sie dadurch ein materielles Interesse an der Unfallverhütung gewinnen, so ist das ganz vortrefflich, aber darüber hinaus dürfen sie selbst gar nichts zu verwalten haben, wenn man nicht in unverantwortlicher Weise der Sozialdemokratie immer mehr Wasser auf ihre Mühle gießen lassen will. In dem oben angeführten Aufsatz der Grenzboten ist schon darauf hingewiesen, wie sich diese falsche Selbstverwaltung besonders bald im Heilverfahren der Unfallverletzten rächen müsse. Wir bezweifeln grundsätzlich jede sozialdemokratische Beschuldigung des berufsgenossenschaftlichen Heilverfahrens, bis sie uns schwarz auf weiß nachgewiesen ist, aber auch den Reklamen der Berufsgenossenschaften gegenüber sind wir vorsichtig, und auch bei ihnen erwarten wir in allen Fällen den strikten Beweis. Aber dafür braucht doch niemand mehr einen Beweis zu bringen, daß selbst bei der gerechtesten Verwaltung ein nur von den Unternehmern beherrschtes Heilverfahren das Mißtrauen der Arbeiter immer gegen sich haben muß, weil eben ein solches Verfahren immer in außerordentlich hohem Grade die Gefahr des Mißbrauchs in sich birgt. Hiergegen helfen alle Versicherungen nichts, wie mild, splendid und vornehm das Verhalten der Unternehmer in diesen Geldsachen sei, selbst wenn solche Versicherungen vom Regierungstisch ausgehen.

Die Hauptzugkraft hat das Schlagwort „Selbstverwaltung“ in der beliebten Gegenüberstellung zur „Bürokratie.“ Wir wissen nicht, ob der Verfasser des Gesezentwurfs auch in diesem Sinne für die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften schwärmt, aber Recht hat er dann auf keinen Fall. Es giebt eine ganz böse Art von Bürokratie auch in der Selbstverwaltung, das ist die Schreiberwirtschaft, und daß sie in den Berufsgenossenschaften leicht einreißen kann, das liegt auf der Hand. Den Vorständen dieser Körperschaften soll mit dieser Bemerkung kein Vorwurf gemacht werden, aber wenn man fortfährt, die Berufsgenossenschaften und alles, was an ihnen ist, als *Noli me tangere* zu behandeln, dann werden auch in dieser Beziehung noch recht unangenehme Vorwürfe laut werden. Wir halten die Arbeiterversicherung für ein Riesennetz des sozialen Fortschritts, aber eben deshalb verlangen wir, daß man es dem Volke nicht verleiden läßt, weder durch Mißgeleiten der Sozialdemokratie, noch durch Überhebung, Selbstgefälligkeit und Reklame der Berufsgenossenschaften.

Aus der Kommission für Arbeiterstatistik. Erfreulicherweise hat man sich mit der Veröffentlichung der Protokolle über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik am 9. und 11. Januar in Sachen der Konfektionsindustrie etwas mehr beeilt als gewöhnlich. Sie sind noch im Januar im Reichstage verteilt worden (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 12). Die Entschlüsse der Kommission laufen darnach nur auf die Festlegung von

Grundsätzen hinaus, nach denen der Bericht an den Reichskanzler über die Mißstände und die Abhilfemaßregeln abgefaßt werden soll. Die endgiltige Genehmigung des Berichts soll erst in einer spätern Sitzung erfolgen, sodas gewisse Änderungen wohl nicht ausgeschlossen sind. Dringend wünschenswert sind solche jedenfalls.

Wenn sich die Kommission dahin ausgesprochen hat, daß das Zwischenmeister-System an sich nicht als ein besondrer Mißstand anzusehen sei, daß ferner die Erhebungen keine besondern sittlichen Mißstände ergeben hätten und auch nicht darauf schließen ließen, daß hinsichtlich des Truchsystems Mißstände in der Konfektion beständen, so ist dieses Urteil, wie die Leser der Grenzboten aus unsern bisherigen Mitteilungen wissen, unzweifelhaft in den Ergebnissen der Erhebungen begründet. Das „Sweatingsystem“ in Deutschland ist also auch durch die Kommission als Popanz erkannt worden; die Attacke des Herrn Heyl zu Herrnsheim gegen den Sweater war, wie wir gesagt haben, ein Luftstoß.

Auch damit wird man sich — leider — einverstanden erklären müssen, wenn die Kommission die Ansicht ausgesprochen hat, „daß die Höhe der Arbeitslöhne in der Konfektion zwar eine sehr geringe sei, daß sich aber direkte Eingriffe durch die Gesetzgebung hier nicht empföhlen,“ sowie „daß in dem Charakter der Konfektionsindustrie als Saisonindustrie einer der größten Mißstände zu erblicken sei, daß aber eine Besserung durch ein direktes Eingreifen der Gesetzgebung oder Verwaltung nicht herbeigeführt, die hier zu Tage getretenen Mißstände vielmehr nur indirekt gemildert werden könnten.“

Was die mehr auf Einzelheiten der Arbeitsverhältnisse abzielenden Beschwerden und ihre Abstellung anlangt, so begrüßen wir es zunächst mit Genugthuung, daß die Kommission empfiehlt, die Schutzbestimmungen der §§ 135 bis 139 b, die bis jetzt nur für Fabriken gelten und die Arbeitszeit und die Arbeitspausen der „jugendlichen und weiblichen Arbeiter,“ sowie die Kinderarbeit betreffen, auf die „Werkstätten“ in der Konfektionsindustrie auszudehnen. Dabei erkennen wir besonders an, daß die Kommission vorschlägt, den Begriff der Werkstatt dahin zu definieren, daß alle Arbeitsräume als Werkstätten gelten sollen, wo mindestens eine nicht zur Familie des Arbeitgebers gehörige Person gegen Entgelt beschäftigt ist. Allerdings wird hier auch die Beschäftigung „als Lehrling“ neben der „gegen Entgelt“ in den Wortlaut der Bestimmung aufzunehmen sein.

Es ist ferner zu billigen, daß nach dem Urteil der Kommission die Bestimmungen der angeführten Paragraphen über die Pausen eine Erweiterung dahin erfahren sollen, daß auch den erwachsenen Arbeiterinnen die den jugendlichen bereits jetzt zugesicherten Pausen, also 1½ Stunde statt 1 Stunde täglich, zugestimmt werden sollen. Es steht aber mit den klaren Ergebnissen der Erhebungen über den gesundheitswidrigen Einfluß der Näharbeit — zumal an den Maschinen mit Fußbetrieb — in schroffem Widerspruch, wenn die Kommission von dem Vorschreiben bestimmter Vor- und Nachmittagspausen abzusehen rät. Gerade bei dieser Arbeit ist eine solche Vorschrift unerläßlich. Auch wird darauf zu dringen sein, daß namentlich in den süddeutschen handwerksmäßigen Konfektionswerkstätten den männlichen Arbeitern die für die Erhaltung ihrer Gesundheit unerläßlichen Pausen gesichert werden.

Nach dem Inhalt der Diskussion ist es uns nicht recht verständlich, wie schließlich der Antrag angenommen werden konnte: „Die Kommission hält es zur Durchführung einer Arbeitsbeschränkung für notwendig, die Werkstattarbeiterinnen vor Überlastung durch Heimarbeit thunlichst zu schützen, wenn nicht anders möglich, auch durch das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause.“ Wenn man eine Beschränkung der Heimarbeit selbst nicht für angemessen hält, so wird das Verbot

der Mitgabe von Arbeit nach Hause nur dahin führen, daß mehr Personen ausschließlich als Heimarbeiterinnen beschäftigt werden, was zu bedauern wäre. Wir halten einen günstigen Einfluß auf das Mitgeben von Arbeit nach Hause durch zweckmäßige Bestimmungen in die für alle Betriebe vorzuschreibenden Arbeitsordnungen recht wohl für möglich. Es ist sehr zu bedauern, daß sich die Kommission die Frage der Arbeitsordnungen zu erörtern weder die Mühe gegeben noch die Zeit genommen hat. Es wird das jedenfalls später nachzuholen sein.

Anzuerkennen ist, daß man den Vorschlag, den Zwischenmeistern überhaupt die Beschäftigung von Heimarbeitern zu verbieten, abgelehnt hat; dagegen widerspricht es dem Ergebnis der Erhebungen, wenn die Kommission zu der Ansicht gelangt ist, daß in Bezug auf die Zeitverluste beim Empfang und bei der Ablieferung der Arbeit in den Geschäften keine Mißstände, die ein Eingreifen rechtfertigten, festgestellt seien. Auch hier liegt der Fehler hauptsächlich in dem Außerachtlassen der bewährten Wirkung der Arbeitsordnungen. Es muß unbegreiflich erscheinen, daß sich die Kommission der Notwendigkeit, dem Schlendrian in dem Verkehr der Konfektionsgeschäfte mit ihren Außenarbeitern entgegenzuarbeiten, so vollständig verschlossen hat. Darüber vermag es uns auch nicht zu trösten, daß man sich verständigerweise wegen der Art der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen dahin geeinigt hat, daß die Werkstatt- und Heimarbeiter mit Lohnbüchern versehen werden sollen, in die beim Ausgeben der Arbeiten die Löhne für die einzelnen Arbeiten einzutragen sind. Für die Werkstattarbeit selbst ist das ganz ohne Belang und wird voraussichtlich niemals ausgeführt werden, für die Heimarbeit dagegen ist es das einzige wirksame Mittel gegen Willkür und Schlendrian. Der durch die Form der Abstimmung daneben noch zur Annahme gelangte Satz: „Bei Stückarbeit ist überall durch Tarife, Lohnbücher oder Arbeitszettel eine sichere Grundlage des Arbeitsverhältnisses zu schaffen“ wird mehr verwirrend als aufklärend wirken.

Durchaus zu billigen ist es, daß man erklärt hat: „Eine Erweiterung der Versicherungspflicht der Hausindustriellen oder Heimarbeiter bezüglich der Kranken-, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung unter Heranziehung der Konfektionäre zu den Beiträgen der Arbeitgeber erscheint notwendig.“ Unzureichend sind dagegen unsers Erachtens in der Kommission die sanitären Mißstände und die etwaigen Maßnahmen gewürdigt worden. Allerdings ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die §§ 120 a der Gewerbeordnung schon jetzt der Behörde die Vollmacht geben, in weit größerem Maße Abhilfe zu schaffen, als das bisher geschieht. Aber es ist nicht richtig, daß die Kommission sich damit begnügt hat, auszusprechen, „daß besondere, die Konfektionsindustrie treffende Maßregeln behufs des Schutzes des Publikums gegen ansteckende Krankheiten nicht erforderlich und rätlich seien,“ „daß es sich gegenwärtig nicht empfehle, besondere Vorschriften hinsichtlich der Beschaffenheit der Werkstätten in familiärer Beziehung für die Konfektionsindustrie zu erlassen,“ „daß auch bezüglich der Nähmaschinenarbeit in der Konfektionsindustrie besondere Vorschriften nicht notwendig seien,“ und endlich, „daß es sich empfehle, von besondern Vorschriften über die Verwendung der Kohlenbügeleisen Abstand zu nehmen, daß jedoch die zuständigen Behörden auf die hierdurch herbeigeführten Schädigungen aufmerksam zu machen und zu veranlassen seien, auf Grund der bestehenden Vorschriften diesen Schädigungen entgegenzuwirken.“ Das entspricht nicht entfernt den mehrfachen Schädlichkeiten, die durch die Erhebungen in gesundheitlicher Beziehung festgestellt worden sind.

Was soll man aber vollends dazu sagen, daß die Kommission die unabweißbare Forderung einer Visitenführung der Arbeitgeber über die Heimarbeiter und die Mit-

teilung ihrer Namen und ihrer Wohnung an die Polizei gar nicht besprochen, auch die Stellung der Gewerbeaufsicht zu den Heimbetrieben ganz unerörtert gelassen hat? Solche überaus wichtige und brennende Fragen mußten doch erörtert werden, auch wenn die Mehrheit der Kommission noch nicht zum Vorschlag einer bestimmten Gesetzesänderung gekommen wäre. Man kann freilich der Kommission keinen Vorwurf daraus machen, daß sie in zwei Tagen einen Gegenstand nicht erschöpfend behandelt hat, der nur bei gründlichem Studium der Erhebungen mit ihren vielen wichtigen Einzelheiten auch nur einigermaßen übersehen werden konnte, aber die ganze Einrichtung für unsre sogenannte Arbeiterstatistik trifft ein um so schwererer. So, wie die Sache jetzt liegt, bleiben die Kommissionsarbeiten meist ein opus operatum, hinter dem die Regierung sich vielleicht einmal decken kann, aber zur besten Information des Reichskanzlers, des Bundesrats usw. tragen sie blutwenig bei. Die Verantwortlichkeit für zuverlässige, erschöpfende, genaue Arbeit wird dadurch nur verwirrt und zum Teil aufgehoben.

Schattenseiten in der Justiz. Im allgemeinen ist der Richterstand politisch in seiner großen Mehrzahl, soweit er nicht (in katholischen Landesteilen) ultramontan ist, liberal, um diese zwar unklare, aber einmal hergebrachte Bezeichnung zu gebrauchen. Deshalb ist es wunderbar, wie sich diese politische Richtung mit dem Bürokratismus verträgt, der leider in der Justiz sehr verbreitet ist. Mit bürokratischer Grobheit werden Recht suchende Parteien angefahren, und nicht bloß von Subalternbeamten, sondern vielfach auch vom Richter, mindestens werden sie in sehr unfreundlicher Weise behandelt. Sind sie in Rechtsangelegenheiten unerfahren, und wissen sie sich nicht „korrekt“ auszudrücken, ist aber das, was sie meinen und wollen, im Grunde ganz richtig, so sollte ihnen doch der Richter wohlwollend zu Hilfe kommen und ihnen den Weg zu ihrem Rechte erleichtern, was oft mit wenigen Fragen geschehen kann. Statt dessen thut der Richter oft, als wenn das, was sie sagen, nicht zu verstehen, Unsinn, Dummheit wäre, und erschwert dadurch die Sache nicht nur den Parteien, sondern auch sich selbst. Die Bescheidnen werden eingeschüchtert, andre aber, die sich das nicht gefallen lassen, werden unverschämt, ja frech. Nun werden sie mit Heftigkeit zurechtgewiesen und in ihre Schranken zurückgewiesen. Das alles ist des Richters unwürdig. Die Unverschämtheit wird sehr häufig auf solche Weise erst hervorgerufen. Der Richter verhandle mit Ernst, aber er behandle die Leute anständig. Dann werden sie sich auch meist anständig betragen. Wie oft liest man in den Berichten über Verhandlungen der Schöffengerichte oder Strafkammern, daß der Vorsitzende nicht den nötigen Ernst hat walten lassen, daß er unpassende Fragen gestellt hat, Fragen, die etwas Ironisches oder Malitioses enthalten, und daß dann die Unverschämtheit der Befragten hervorgebrochen ist. Der Vorsitzende hatte sich eben zuviel vergeben, um die Würde der Verhandlung noch aufrecht erhalten zu können. Wenn er immer ernst und sachlich verhandelte, würde dergleichen nicht leicht vorkommen.

Ähnlich ist es im schriftlichen Verkehr. Was die Form betrifft, so findet zur Zeit vielfach ein Schwanken statt zwischen kurzem, bürokratischem, oft grobem Ton und übertriebener Höflichkeit, wie in einem Privatbriefe. Das eine ist so unpassend wie das andre. Wenn eine Behörde des Staats spricht, so soll dem auch der Stil entsprechen. Was den Inhalt betrifft, so ist von den Verfügungen, die auf einen Antrag ergehen, die kürzeste, leichteste Arbeit die am wenigsten Nachdenken erfordert, die, die den Antrag als unbegründet oder nicht gehörig begründet zurückweist. Deshalb wird in reichem Maße davon Gebrauch gemacht. So ist

man den unbequemen Antragsteller wenigstens für den Augenblick los. Er kann sich ja beschweren. Aber der so verfügende Richter sollte sich doch einmal an die Stelle dessen versetzen, der einen solchen Bescheid erhält, und sich fragen, was dieser denn nun thun soll, um zu seinem Rechte zu gelangen; dann würde er wohl Anstand nehmen, ihn so ohne weiteres abzuweisen.

Es giebt keine edlere Thätigkeit im Staate als die des Richters, aber wenn Dinge, wie die geschilderten, so verbreitet sind, wie es in der That der Fall ist, so schaden sie dem Ansehen und der Würde des Richterstandes und können nicht genug gerügt werden.

Eine andre Schattenseite betrifft den Vergleich im Zivilprozeß. Eine sehr große Zahl von Prozessen wird durch Vergleich beendet. Im allgemeinen ist das ja auch wünschenswert, namentlich in zweifelhaften Fällen, oder in Fällen, bei denen sittliche Umstände mit in Betracht kommen, denn es kann sehr wohl jemand juristisch im Recht sein, und doch kann die Verfolgung seines vollen Rechts sittlich verwerflich sein. Aber ein Vergleich ist nicht immer zu billigen. Wo der eine Teil vollkommen im Recht und der andre zweifellos im Unrecht ist, dann ist nichts zu vergleichen. Auch kommt es oft vor, daß Parteien nach vergeblichen Versuchen, außergerichtlich zu einer gütlichen Beilegung ihrer streitigen Rechtsangelegenheiten zu kommen, schließlich den Rechtsweg beschreiten und sich nun nicht mehr vergleichen, sondern ihren Streit durch Richterspruch entschieden wissen wollen. Auch dann sind Versuche des Richters, einen Vergleich herbeizuführen, nicht am Platze. Sehr viele Prozeßrichter aber suchen unter allen Umständen die Parteien zum Vergleich zu bringen. Ja manche erzählen mit Befriedigung, daß sie an dem und dem Tage so und so viel Vergleiche zu stande gebracht hätten. Ganz schön. Aber wie sind solche Vergleiche zu stande gekommen! Ein Vergleich soll doch auch nur Recht oder wenigstens Billigkeit schaffen. Aber darnach wird leider oft gar nicht gefragt. Statt mit den Parteien zu verhandeln, bis man ihren Streit im wesentlichen überblickt, und dann einen für beide Teile annehmbaren Vergleich vorzuschlagen, fordert sie der Richter von vornherein, wo er noch gar nicht wissen kann, wer im Recht ist, auf, sich zu vergleichen, und wenn der eine Teil nicht gleich darauf eingeht, so wird er angefahren und eingeschüchtert oder bei seiner Gutmütigkeit gefaßt und so lange bearbeitet, bis er sich fügt. Wer im Unrecht ist, wer einen unbegründeten Anspruch geltend macht, ist natürlich stets gern bereit, sich zu vergleichen. So kommt es, daß oft gerade die gerechte Sache bei dem Vergleiche unterliegt. In unsern polnischen Landesteilen sind es mitunter die Dolmetscher, die bei einem Prozesse zwischen einem Deutschen und einem Polen den Deutschen zum Vergleich pressen zum Vorteil des Polen. Und warum geschieht das alles? Warum wird oft unnötig lange Zeit mit Vergleichsversuchen hingebraucht? Leider müssen wir es sagen: um sich ein Erkenntnis, also um sich Arbeit zu ersparen. Mitunter ist der Grund auch Mangel an Rechtskenntnissen und sichern Rechtsbegriffen, was es dem Richter wünschenswert macht, sich der Entscheidung eines verwickelten oder juristisch zweifelhaften Rechtsfalls zu entziehen. Diese vielfach vorkommende Art und Weise, Vergleiche zu stande zu bringen, verletzt aber das Rechtsgefühl und ist durchaus verwerflich und unwürdig.

Die Juden als Soldaten. Eine nicht gerade sehr geschmackvolle Statistik hat das „Komitee zur Abwehr antisemitischer Angriffe in Berlin“ in dem zweiten Bande des von ihm herausgegebenen Werks „Die Juden in Deutschland“ „aufmachen“ lassen. Der Band führt den Titel „Die Juden als Soldaten.“ Man

hätte wirklich diese Reklameschrift im Interesse der vielen tüchtigen, vornehm gesinnten Leute, die hier mit ihren Namen als Beweise für die Kriegstüchtigkeit der Juden herhalten müssen, bleiben lassen sollen. Was soll durch eine Liste von 125 jüdischen Namen aus den Feldzügen 1813 bis 1815 bewiesen werden? Was mit den Namen von 16 jüdischen Inhabern des eisernen Kreuzes von damals? Es können viel mehr gewesen sein, aber sie können doch nichts beweisen. Dann kommen in steigender Anzahl die Namen von Juden, die die Feldzüge 1848/50, 1864, 1866 und 1870/71 mitgemacht haben. Für 1870/71 sind 4492 Juden mit Namen genannt. Verwundete oder gefallene Juden sind 448 aufgezählt und 373 dekorierte. Daneben laufen etwa zwei Duzend „Dokumente“ her, d. h. Auszüge aus Drucksachen und Briefen, in denen das Wohlverhalten jüdischer Soldaten bescheinigt wird.

Aber das Komitee bringt auch höhere Gesichtspunkte zur Geltung: da Deutschland „im Falle großer kriegerischer Verwicklungen auch auf die Hilfe seiner Bundesgenossen, Österreich-Ungarn und Italien, angewiesen sein wird,“ so habe die Frage ein besonderes Interesse, „welche Stellung die Juden in den Heeresorganisationen jener beiden uns verbündeten Staaten einnehmen.“ Hören wir, wie es damit steht. Im Jahre 1893 gehörten dem österreichisch-ungarischen stehenden Heere an: 1 072 870 Mannschaften, davon Juden 40 344, 26 897 Offiziere, davon Juden 2179. Von je 1000 Offizieren waren 797 römisch-katholisch, 81 jüdisch, 60 lutherisch, 22 reformirt, der Rest zersplittert sich auf andre Bekenntnisse. Von den jüdischen Offizieren waren 2 Oberstleutnants, 5 Majors, 113 Hauptleute, 7 Rittmeister, 130 Oberleutnants und die übrigen Leutnants. Die Juden in der Landwehr und in den Honvedtruppen sind nicht gezählt worden.

Für Italien werden an Juden mit Namen, Stellung und Orden aufgeführt im stehenden Heere: 1 Generalleutnant, 2 Obersten, 8 Majors, etwa 40 Hauptleute, über 100 Leutnants. Auch über die jüdischen Soldaten in England, Frankreich, Rußland, den Vereinigten Staaten usw. ist einiges Material zusammengetragen. Aus Frankreich unter anderm die Namen von etwa 800 jüdischen Offizieren, oder doch jüdisch klingende Namen, vom Unterleutnant bis zum Divisionsgeneral. Damit ist der ganze X und 167 Quartseiten starke Band ausgefüllt, ein gräßlich ödes Opus, dem die Absicht, viel Seiten herauszubekommen, überall anzusehen ist. Entgangen ist dem Sammler dabei, daß schon der bekannte Svarez Friedrich dem Großen alles Ernstes vorgeschlagen hat, aus den Juden besondere Kavallerieregimenter unter jüdischen Obersten zu bilden, weil sie besonders für die Reiterei veranlagt seien.

Aber was soll das alles gegen den Antisemitismus? Glaubt man wirklich dadurch das Vorurteil gegen die militärische Anlage der Juden in Deutschland zu verringern oder etwa das Vertrauen zu der Tüchtigkeit der österreichischen und der italienischen Armee zu erhöhen? Es ist zu ungeschickt! Mit Reklame ist gegen den Antisemitismus nichts zu machen. Gegen den helfen nur vornehme Waffen, vornehme Gesinnung. Das ist seine Schwäche, das sollten sich die Juden merken.

